

aller auf den Stand, den Lauf und den Verbrauch des Wassers Einfluß üübenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingefetzte Höhenmaß aufzunehmen und bei der Verwaltungsbehörde niederzuliegen.

§. 34 b.

Im Uebrigen gehören die Stauanlagen (S. 33) zu denjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des Titel II der Bundesgesetzverordnung, sowie des Gesetzes zur Ausführung der letztern unterliegen.

§. 34 c.

Gestaltung von Höhenmaßen.

Soweit bei den bereits bestehenden Stauvorrichtungen bleibende Höhenmaße (Sicherpfahl, Merk- oder Pegelpfahl) noch nicht aufgestellt sind, ist ein solches binnen einem Jahre nach Publikation dieses Gesetzes vom Besitzer unter behördlicher Oberaufsicht, im Falle der Säumniß aber von der Behörde auf dessen Kosten zu errichten.

§. 34 d.

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße, Legung der Fachbäume, Errichtung der Wehre und der sonstigen bezüglichlichen Vorkehrungen bei neu zu errichtenden Stau-Anlagen sowohl, als bei bereits bestehenden, wird durch Ministerial-Befugung bestimmt.

§. 35.

Wasserverschwendung bei Wassernutzungsanlagen; Gefährdung der Anlieger.

Die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen sind verpflichtet, die Mühlgraben, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil anderer Theilhaber und keine Gefährdung anliegender Grundstücke stattfindet. Werden solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Beseitigung der Schädlichkeiten zu bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf geeigneten Falles die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten vornehmen zu lassen, die Kosten aber von denselben auf dem durch §. 4 des Gesetzes, die Polizeistrafgewalt betr., vom 8. Juni 1864 bezeichneten Wege einzuziehen.

§. 36.

Zwangsentlehnung.

Beschränkung oder Entziehung fremder Rechte im Wege der Zwangsentlehnung kann für gewerbliche Wassernutzungen nicht weiter, als solches der §. 20 gestattet, für landwirthschaftliche Wassernutzungen dagegen auch in den Fällen der §§. 37—59 beanprucht werden.

§. 37.

Benutzung fremder Ufer zum Anschluß von Stauwerken.

Der Ufereigentümer, welcher zur Benutzung des ihm zustehenden Wassers für die Be-